Rente

Erwerbsminderungsrentner: So viel können Sie hinzuverdienen

- → Kann ich trotz meiner Rente noch arbeiten gehen?
- → Wie hoch sind die Hinzuverdienstgrenzen?
- → Welche Teilrenten gibt es?

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

Rente und Arbeit – wie das zusammenpasst

Auch wenn Sie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten, können Sie – soweit Ihr Gesundheitszustand es zulässt – noch nebenbei arbeiten. Ihr Verdienst bleibt jedoch von der Rentenversicherung nicht unbeachtet. Sie dürfen nur in einem bestimmten Umfang hinzuverdienen.

Ob und wie sich Ihr Hinzuverdienst auf Ihre gesetzliche Rente auswirkt, erfahren Sie hier.

207 18. Auflage (1/2016)

Inhaltsverzeichnis

4 Ihr Anspruch auf Rente
8 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (auch bei Berufsunfähigkeit)
11 Rente wegen voller Erwerbsminderung
13 Rente wegen Berufsunfähigkeit
15 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit
16 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Ihr Anspruch auf Rente

Die Höhe Ihres Verdienstes hat nicht nur Einfluss auf die Rentenhöhe. Unter Umständen kann Ihre Rente sogar ganz entfallen.

Das gilt zum Beispiel, wenn eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich wegen Ihres Gesundheitszustandes gezahlt wird, sondern auch die Verhältnisse des Arbeitsmarktes berücksichtigt wurden. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Auswirkungen auf Ihre Rente hat Ihr Hinzuverdienst immer dann, wenn er bestimmte Grenzen überschreitet. Das bedeutet, dass Ihre Rente dann gar nicht mehr oder nur noch in geringerer Höhe gezahlt werden kann.
Bei der Frage nach dem zulässigen Hinzuverdienst wird zwischen verschiedenen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unterschieden:

- → Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (auch bei Berufsunfähigkeit),
- → Rente wegen voller Erwerbsminderung,
- → Rente wegen Berufsunfähigkeit und
- → Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Welche Rente Sie genau erhalten, steht in Ihrem Rentenbescheid.

Unser Tipp:

Alles über die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfahren Sie in unserer Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Die Hinzuverdienstgrenzen werden individuell berechnet. Entscheidend sind hierbei der versicherte Verdienst beziehungsweise die rentenrechtlichen Zeiten vor Eintritt der Erwerbsminderung – umgerechnet in sogenannte Entgeltpunkte – und der Ort, an dem der Verdienst erzielt wird (alte oder neue Bundesländer).

Der Ort, an dem der Verdienst erzielt wird, ist deshalb wichtig, weil er sich auf die Berechnung der individuellen Hinzuverdienstgrenzen auswirkt: Sind Sie in den alten Bundesländern beschäftigt oder selbständig tätig, gilt bei der Berechnung die monatliche Bezugsgröße. Erzielen Sie dagegen einen Verdienst in den neuen Bundesländern, wird die monatliche Bezugsgröße noch mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) multipliziert und durch den aktuellen Rentenwert geteilt.

Die monatliche Bezugsgröße liegt zurzeit bei 2 905 Euro. Der aktuelle Rentenwert beträgt 29,21 Euro, der aktuelle Rentenwert (Ost) 27,05 Euro.

Die maßgebenden Entgeltpunkte vor Eintritt der Erwerbsminderung können Sie der Anlage 19 Ihres Rentenbescheids entnehmen.

Dort finden Sie auch die Hinzuverdienstgrenzen für die erste Zeit Ihres Rentenbezugs. Die Grenzwerte sind dynamisch. Jede Änderung der an die Lohnentwicklung gekoppelten monatlichen Bezugsgröße führt in der Regel auch zu neuen Hinzuverdienstgrenzen.

Bitte melden Sie jede Erwerbstätigkeit Ihrem Rentenversicherungsträger. Dort erfahren Sie auch, wie viel Sie hinzuverdienen dürfen und welche Einkommensarten als Hinzuverdienst berücksichtigt werden.

Unser Tipp:

Als Hinzuverdienst gelten der monatliche Bruttoverdienst, der monatliche steuerrechtliche Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft), vergleichbares Einkommen (zum Beispiel Abgeordnetenbezüge) sowie bestimmte Sozialleistungen.

Sie dürfen Ihre individuelle Hinzuverdienstgrenze, die Sie mit Ihrem „normalen“ Verdienst einhalten, zweimal pro Kalenderjahr bis zum doppelten Wert überschreiten. Dürfen Sie also beispielsweise monatlich 450 Euro hinzuverdienen, so kann der Hinzuverdienst in zwei Monaten bis zu 900 Euro betragen. Davon profitieren Sie beispielsweise, wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber Überstunden vergüten möchte. Über Einschränkungen direkt bei Rentenbeginn oder bei erstmaligem Hinzuverdienst informieren wir Sie gern.

Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können Sie entweder in voller Höhe oder als anteilige Rente in Höhe von drei

Vierteln, der Hälfte oder eines Viertels der Vollrente erhalten. Je niedriger der Anteil ist, desto mehr dürfen Sie hinzuverdienen. Ihre Rente wird nur dann anteilig ausgezahlt, wenn Sie die Hinzuverdienstgrenzen überschreiten. Sie können also nicht selbst bestimmen, ob und in welcher Höhe Sie eine anteilige Erwerbsminderungsrente erhalten wollen.

Überschreiten Sie mit Ihrem Verdienst die Grenze für eine volle Rente, halten aber noch die Grenze für eine der möglichen anteiligen Renten ein, zahlt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger die anteilige Rente ohne Antrag.

Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder weniger verdienen und die Hinzuverdienstgrenze für die volle Rente oder eine höhere anteilige Rente einhalten, erhalten Sie (wenn die medizinischen Voraussetzungen weiterhin vorliegen) wieder die höhere Rente. Teilen Sie daher Ihrem Rentenversicherungsträger mit, wenn sich Ihr Verdienst ändert oder Sie Ihre Berufstätigkeit aufgeben.

Beispiel:

Claudia M. bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie verdient von Januar bis August monatlich 480 Euro und liegt damit über der Hinzuverdienstgrenze für ihre Vollrente (erlaubt sind 450 Euro). Ihre Rente wird ab Januar nur noch in Höhe von drei Vierteln der Vollrente gezahlt. Ab September verdient sie nur noch 370 Euro. Sie teilt dies ihrem Rentenversicherungsträger mit und erhält ihre Rente rückwirkend ab September wieder in voller Höhe.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (auch bei Berufsunfähigkeit)

Bei dieser Rente ist bereits berücksichtigt, dass Sie im Rahmen Ihres verbliebenen Leistungsvermögens noch berufstätig sind, beispielsweise in einer Teilzeitbeschäftigung.

Die Rente wird je nach Verdienst in voller oder halber Höhe gezahlt. Der zulässige Hinzuverdienst ergibt sich aus dieser Formel:

Vollrente 0,23	×	monatliche Bezugsgröße	×	Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung (mindestens 1,5 Entgeltpunkte)	=	zulässiger Hinzuverdienst
		oder				
1/2-Teilrente 0,28		monatliche Bezugsgröße × aktueller Rentenwert (Ost) / aktueller Rentenwert *				

* Faktor für die neuen Bundesländer

Bei den Werten 0,23 und 0,28 handelt es sich um gesetzlich festgelegte Hinzuverdienstfaktoren.

Beispiel:

Heinz B. aus Duisburg erhält eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Sein Rentenbescheid weist drei Entgeltpunkte für die letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt seiner teilweisen Erwerbsminderung aus. Er rechnet 0,23 × 2 905 Euro (Bezugsgröße) × 3 Entgeltpunkte = 2 004,45 Euro. Das ist seine individuelle Hinzuverdienstgrenze für eine Vollrente.

Wer vorher durchschnittlich verdient hat (2016 = monatlich 3 022,25 Euro), für den gelten diese Hinzuverdienstgrenzen:

Hinzuverdienstgrenze eines Durchschnittsverdieners

	alte Bundesländer (in EUR)	neue Bundesländer (in EUR)
Vollrente	2 004,45	1 856,22
1/2-Teilrente	2 440,20	2 259,75

Bitte beachten Sie:
Für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gilt: Voraussetzung für Ihren Rentenanspruch war und ist, dass Ihre Erwerbsfähigkeit im versicherten Hauptberuf und in zumutbaren Verweisungsberufen auf weniger als sechs Stunden täglich gegenüber der eines vergleichbaren Gesunden gesunken ist. Wenn Sie jetzt regelmäßig eine mindestens sechsstündige Berufstätigkeit ausüben, werden Sie in der Regel nicht mehr berufsunfähig sein. Ihr Rentenanspruch könnte damit verloren gehen.

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Neben dieser Rente dürfen Sie nur in sehr begrenztem Umfang hinzuverdienen.

Die Rente wird je nach Verdienst in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, der Hälfte oder in Höhe eines Viertels gezahlt. Der zulässige Hinzuverdienst für die Teilrenten ergibt sich aus dieser Formel:

3/4-Teilrente 0,17	×	monatliche Bezugsgröße	×	Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung (mindestens 1,5 Entgeltpunkte)	=	zulässiger Hinzuverdienst
1/2-Teilrente 0,23		oder				
1/4-Teilrente 0,28		monatliche Bezugsgröße × aktueller Rentenwert (Ost) / aktueller Rentenwert *				

* Faktor für die neuen Bundesländer

Bei den Werten 0,17, 0,23 und 0,28 handelt es sich um gesetzlich festgelegte Hinzuverdienstfaktoren.

Die Hinzuverdienstgrenze für eine volle Rente beträgt hier 450 Euro.

Wer vorher durchschnittlich verdient hat – im Jahr 2016 monatlich 3 022,25 Euro –, für den gelten diese Grenzen:

Hinzuverdienstgrenzen eines Durchschnittsverdieners

	alte Bundesländer (in EUR)	neue Bundesländer (in EUR)
3/4-Teilrente	1 481,55	1 371,99
1/2-Teilrente	2 004,45	1 856,22
1/4-Teilrente	2 440,20	2 259,75

Rente wegen Berufsunfähigkeit

Wenn Sie noch eine „alte“ Rente wegen Berufsunfähigkeit erhalten, die Ihnen vor 2001 bewilligt wurde, können Sie ebenfalls noch etwas hinzuverdienen.

Voraussetzung ist, dass Sie weiterhin berufsunfähig sind (siehe auch Seite 10). Die Rente wird je nach Verdienst in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel gezahlt. Der zulässige Hinzuverdienst ergibt sich aus folgender Formel:

Vollrente 0,57	×	monatliche Bezugsgröße	×	Entgeltpunkte im letzten Kalenderjahr vor Eintritt der Berufsunfähigkeit (mindestens 0,5 Entgeltpunkte)	=	zulässiger Hinzuverdienst
		oder				
2/3-Teilrente 0,76		monatliche Bezugsgröße × aktueller Rentenwert (Ost) / aktueller Rentenwert *				
1/3-Teilrente 0,94						

* Faktor für die neuen Bundesländer

Wer vorher durchschnittlich verdient hat – im Jahr 2016 monatlich 3 022,25 Euro –, für den gelten diese Grenzen:

Hinzuverdienstgrenzen eines Durchschnittsverdieners

	alte Bundesländer (in EUR)	neue Bundesländer (in EUR)
Vollrente	1 655,85	1 533,40
2/3-Teilrente	2 207,80	2 044,54
1/3-Teilrente	2 730,70	2 528,77

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation;
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin;
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379;
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de;
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

18. Auflage (1/2016), **Nr. 207**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Auch bei dieser Rente ist Ihr Anspruch bereits vor dem 1. Januar 2001 entstanden.

Wenn Sie eine Berufstätigkeit ausüben, wird Ihre Rente – vorausgesetzt, Sie sind weiterhin erwerbsunfähig – bei einem monatlichen Einkommen von bis zu 450 Euro in voller Höhe weitergezahlt.

Sie können diesen Grenzwert auch überschreiten. Dann wird Ihre Rente in Höhe der niedrigeren Rente wegen Berufsunfähigkeit (je nach Hinzuverdienst in voller Höhe oder anteilig) gezahlt. Bitte lesen Sie hierzu auch das Kapitel ab Seite 13.

Üben Sie eine selbständige Tätigkeit aus, sind Sie unabhängig von Ihrem Gesundheitszustand und der Höhe Ihres Einkommens grundsätzlich nicht mehr erwerbsunfähig. Bitte wenden Sie sich an Ihren Rentenversicherungsträger.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen unser Angebot rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover
Lange Weihe 6, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung
Hessen
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung
Nord
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

Deutsche Rentenversicherung
Rheinland
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

Deutsche Rentenversicherung Saarland
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

Deutsche Rentenversicherung Schwaben
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Altersicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen